

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 155 vom 25. August 2021**

BE Obergericht, 2021-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_155)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 155 du 25 août 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 155 del 25 agosto 2021

## **Regeste**

versuchte schwere Körperverletzung, evtl. fahrlässige Körperverletzung, mehrfache Gefährdung des Lebens etc. | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 16. August 2019 wurde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten und Berufungsführer A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) wegen fahrlässiger Körperverletzung, angeblich begangen am 2. Oktober 2012 um ca. 16:00 Uhr an der \_\_\_\_\_ z.N. von C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger) mangels Strafantrag und unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern eingestellt sowie die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, und jene des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Straf- und Zivilklägers, Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_, festgelegt (pag. 1032, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs bzw. pag. 1054, Ziff. 1 der Urteilsberichtigung). Weiter wurde der Beschuldigte freigesprochen von der Anschuldigung der Gefährdung des Lebens, angeblich mehrfach begangen am 2. Oktober 2012 um ca. 16:00 Uhr an der \_\_\_\_\_ z.N. von C. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ bzw. G. \_\_\_\_\_, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter Festsetzung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ sowie Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (pag. 1033, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs bzw. pag. 1054, Ziff. 2 der Urteilsberichtigung). Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der groben Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfach begangen am 2. Oktober 2012 an der \_\_\_\_\_ durch unerlaubtes Befahren des Trottoirs durch den Motorfahrzeugführer (Ziff. 1) sowie durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs (Ziff. 2) und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel verurteilt zu einer Geldstrafe von 6 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend CHF 180.00, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 7. Mai 2019 (BM 18 47393), wobei die ausgestandene Untersuchungshaft von 84 Tagen (2. Oktober 2012 bis 24. Dezember 2012) im Umfang von 6 Tagen auf die Geldstrafe angerechnet, der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde (pag. 1034, Ziff. III.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenfalls verurteilt wurde der Beschuldigte zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 60.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage festgesetzt wurde (pag. 1034, Ziff. III.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), sowie zur Bezahlung der auf den Schuldspruch fallenden Verfahrenskosten (pag. 1034, Ziff. III.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich wurde die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ bestimmt (pag. 1035, Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Zivilklage von

G.\_\_\_\_\_ vollständig und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten abgewiesen und die weiteren Verfügungen getroffen (Verletzung des Beschleunigungsgebots, Überhaftentschädigung [76 Tage à CHF 100.00, ausmachend CHF 7'600.00], Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände sowie Verfügungen betreffend DNA-Profil und ED-Daten; alles pag. 1036 f., Ziff. V und VI des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen / Verschiebung der Berufungsverhandlung Im Hinblick auf die auf den 2. und 3. März 2021 angesetzte oberinstanzliche Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein Leumundsbericht inkl. Erhebungsformular über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 27. Januar 2021, eingeholt (pag. 1253 ff.). Mit Eingabe vom 19. Januar 2021 stellte Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ ein Gesuch um Verschiebung der Berufungsverhandlung (pag. 1225 ff.). Angesichts der ärztlich bescheinigten Zugehörigkeit von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ zur Gruppe der Personen mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko gemäss BAG-Impfempfehlung und mit Blick auf die Covid-19-bedingte unsichere Reisesituation des im Ausland wohnhaften Straf- und Zivilklägers selber, verfügte der Verfahrensleiter am 21. Januar 2021 die Absetzung des Verhandlungstermins (pag. 1232 f.). Nach vorgängiger Terminumfrage konnte am 26. Januar 2021 neu auf den 24. und 25. August 2021 zur oberinstanzlichen Verhandlung vorgeladen werden (pag. 1249 ff.). Nachdem der Beschuldigte gegenüber der mit der Erstellung eines aktuellen Leumundsberichts beauftragten Polizei beteuert hatte, es habe seit dem letzten Bericht weder in seinen persönlichen noch finanziellen Verhältnissen Änderungen gegeben, wurde auf die Erstellung eines neuen Berichts verzichtet (pag. 1264). Gestützt auf den neu eingeholten Strafregisterauszug (datierend vom 28. Juli 2021, pag. 1270 f.) wurden bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland die Strafbefehlsakten BJS 19 26707 ediert (pag. 1273 f.). Mit Verfügung vom 16. August 2021 wurden den Parteien Kopien

### **E. 4**

Die Entschädigung für die Verteidigungskosten im oberinstanzlichen Verfahren und das Honorar des amtlichen Verteidigers seien gemäss eingereicherter Kostennote zu bestimmen. Staatsanwältin X.\_\_\_\_\_ beantragte ihrerseits für die Generalstaatsanwaltschaft, was folgt (pag. 1304 f. bzw. pag. 1319 f.; Hervorhebungen im Original): I. A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.